

Hygienefacetten treffen auf Praxisbegehungen

Welche Bereiche umfasst der simple Begriff „Hygiene“ überhaupt? Und in welchem Zusammenhang steht die Hygiene mit Praxisbegehungen? Fragen, die in den letzten Jahren angesichts der sich rasant verändernden Regulatorien immer häufiger gestellt werden.

Wahrscheinlich gibt es im Dental- und Medizinbereich niemanden mehr, der sich nicht schon einmal mit den sich ständig ändernden Hygienevorschriften befasst hat. Diese umfassen Aufgabenstellungen, welche speziell vor dem Hintergrund zahlreicher gerichtlicher Urteile und Praxisbegehungen detailliert beachtet werden sollten. Schließlich liegt eine Praxisbegehung keineswegs mehr in weiter Ferne. Vielmehr kann es morgen jede Praxis in Deutschland treffen. Deshalb gilt es 2017 mehr denn je, die zahlreichen Facetten der Praxishygiene mit den hohen Ansprüchen von Praxisbegehungen zu vereinen.

Im Focus dieser Praxisbegehungen stehen in erster Linie die Hygiene und die Infektionskontrolle. Am genauesten widmen sich die Gutachter der korrekten Aufbereitung von Medizinprodukten – vor allem ob das vorgeschriebene Aufbereitungsverfahren genau eingehalten und dokumentiert wird. Bausteine sind zum Beispiel die Aufbereitung in Thermodesinfektoren und Sterilisatoren, die Wartung und Instandhaltung von Instrumenten und Geräten, die Validierung der Aufbereitungsgeräte, die Sterilgutlagerung sowie die lückenlose Dokumentation. Grundsätzlich ist es daher zunächst maßgeblich, die verbindlichen Hygiene-Richtlinien, Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, Medizinproduktgesetz und zahlreiche DIN-Normen genauestens einzuhalten, um für eine Begehung gerüstet zu sein.

Außerdem von großer Wichtigkeit sind die Infektionsprävention für Praxisteams und Patienten sowie die



Einhaltung von Rechtsgrundlagen. Gerne wird auch überprüft, ob alle Mitarbeiter in die Geräte und Richtlinien unterwiesen sind. Umfangreiche Themengebiete also, die nicht ad hoc erarbeitet werden können. Deshalb gilt es, sich bestmöglich und frühzeitig auf eine potentielle Begehung vorzubereiten.

Wer also auch in Zukunft „sauber bleiben“ möchte, sollte die einschlägigen Regulatorien und Vorschriften genauestens befolgen. Gerichtliche Urteile bei Unterlassung der Hygienevorschriften sehen empfindliche Strafen für Praxisbetreiber vor, die bis hin zur Schließung der Praxis führen können. Und wer nun denkt, dies sei über alle Maßen übertrieben oder unverhältnismäßig, sollte seinen Kurs schnell korrigieren. Denn schließlich steht bei der Forderung nach optimalen Hygienestandards nichts Geringeres im Mittelpunkt als das Wohl und die Gesundheit von Patienten und Praxisteams.

Der Praxisinhaber trägt Sorge dafür, dass alle Anforderungen erfüllt werden und geeignete Verfahren, Gerätschaften und Infrastrukturen vorhanden sind. Bei Verstößen können zunächst die mit der Hygiene beauftragten Personen in die Pflicht genommen werden. Die abschließende Verantwortung aber liegt dennoch beim Praxisinhaber.

Beim Thema Praxishygiene sollte sich deshalb jeder selbst der Nächste sein. Das bedeutet, jeder Beteiligte sollte so stringent handeln, wie er es sich für sich persönlich und seine Gesundheitsprävention wünschen würde. Dieser „gesunde Egoismus“ und die Absicht, sich selbst zu schützen, sollten automatisch zu einem funktionierenden Hygienekreislauf führen. Die Grundvoraussetzung dafür ist allerdings, dass alle Teammitglieder die korrekte Grundeinstellung und Motivation mitbringen.

Die innere Haltung spielt im Zusammenhang mit der Praxishygiene eine maßgebliche Rolle. Es lebt sich einfacher, wenn aus der Pflicht eine Kür gemacht wird. Mag es auch aufwändig und lästig erscheinen, sich allen Anforderungen anzupassen, so geht es doch einfacher mit einer positiven Herangehensweise und Motivation.

*Iris Wälter-Bergob, Meschede
info@iwb-consulting.info*